

# UMSETZUNG DER ANTI-TERROR- VERORDNUNG

Markus Eberhard



Je nach Grösse und Organisationsform einer Firma wird die Exportabwicklung in der Verkaufsabteilung, in der Export-/Speditionsabteilung oder im Sinne einer Arbeitsabteilung in beiden Abteilungen erledigt. Wer auch immer diese Abwicklung im Unternehmen übernehmen muss, ist darum nicht zu beneiden, denn die Anforderungen an die korrekte Abwicklung nehmen ständig zu. Ganz im Gegensatz dazu steht dem einzelnen Sachbearbeiter jedoch immer weniger Zeit zur Verfügung, um die Abwicklung seriös vorzunehmen. Nicht nur muss der Einzelne immer grössere Mengen verarbeiten, sondern muss dies oft auch unter grossem Zeitdruck erledigen, weil der Spediteur schon aufgebeten wurde oder sogar schon an der Rampe wartet.

## *Internationales Exportkontrollrecht*

Unter diesen Umständen ist es wenig erstaunlich, dass Sachbearbeiter kaum Zeit finden, sich mit neuen Anforderungen auseinander zu setzen, geschweige denn diese im eigenen Betrieb zu implementieren. Wer hat schon von den Resolutionen 1373 und 1390 der Vereinten Nationen gehört, die alle Mitgliedstaaten zu umfassenden Massnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verpflichten? Diese wurden erlassen als Antwort auf die Anschläge des 11. Septembers 2001. In der Schweiz wurden die Resolutionen im Rahmen eines Bundesgesetzes «über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz)» umgesetzt. Am 15. Januar 2002 trat überdies ein vom Parlament neu verabschiedetes «Bundesgesetz über Massnahmen zum Schutz gegen den internationalen Terrorismus» in Kraft (Anti-Terror-Gesetz). Die Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegen Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban setzt die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Massnahmen um.

Betroffen von diesen Massnahmen sind in Listen und Anhängen erwähnte natürliche und juristische Personen, Gruppen und Organisationen mit Verbindungen zu den er-

wähnten Entitäten. Die Namenslisten stützen sich auf die Entscheide des zuständigen Sanktionskomitees des UNO-Sicherheitsrates und werden laufend ergänzt. Seitens der Unternehmen besteht eine Anzeige-, Melde- und Auskunftspflicht.

## **WER GEGEN DIE VERORDNUNG VERSTÖSST, WIRD SELBST IN DIE LISTEN VERBOTENER GESCHÄFTS- KONTAKTE AUFGENOMMEN**

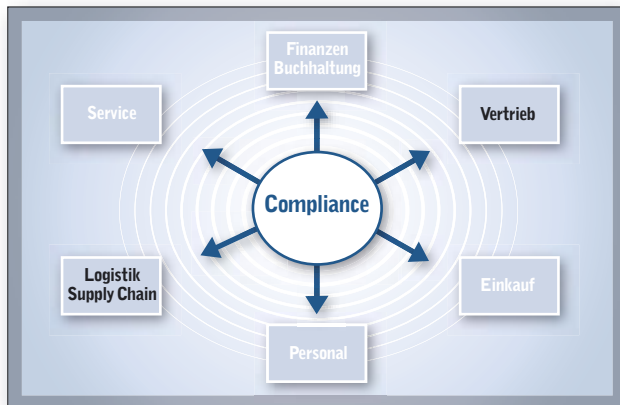
Mit diesem erst vor drei Jahren in Kraft gesetzten Bundesgesetz kommt also eine weitere Arbeitsbelastung auf die Unternehmen und die darin involvierten Mitarbeiter zu. Noch fehlen in der Schweiz die «spektakulären» Fälle, die grosses Aufsehen erregen und die Firmen dazu bringen, sich auch damit zu befassen. Dies ganz im Gegensatz zu Deutschland, wo das Thema bereits seit Monaten ganz oben auf der Prioritätenliste vieler exportorientierter Firmen steht.

## *Compliance – eine neue Herausforderung*

Im Zuge der Umsetzung der Anti-Terror-Massnahmen ist ein neuer Oberbegriff zur Definition der durchzuführenden Massnahmen entstanden. Heute sind unter dem Stichwort «Compliance» (was so viel bedeutet wie «Übereinstimmung mit und Erfüllung von rechtlichen und regulativen Vorgaben») Unternehmen dazu verpflichtet, durch innerbetriebliche Vorkehrungen wirksam mitzuhelfen, dass direkte oder indirekte Geschäftskontakte zu dem gelisteten Personen- und Unternehmenskreis weder aufgebaut noch unterhalten werden. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen wird mit erheblichen Strafen bedacht. Darüber hinaus ist eine weitere Folge, dass das gegen die Vorschriften verstossende Unternehmen selbst in die Listen aufgenommen wird. Dies führt in der Regel zu einem erheblichen Einbruch insbesondere der Nordamerika-Umsätze. Mit der Einführung von Compliance wird eine neue Dimension von Reglementierungen geschaffen, die über die bislang nur bei sensiblen

Waren durchgeführte Exportkontrolle weit hinausgeht. Waren in der Vergangenheit Genehmigungsvorbehalte und Länderembargos die für die Kontrolle bestimmenden Elemente, so sind mit der Compliance nicht nur die am Aussenwirtschaftsverkehr direkt teilnehmenden Unternehmen betroffen, sondern ausnahmslos alle Unternehmen und Organisationen. De facto gibt es keine «freien Waren und Dienstleistungen» mehr. Die Auswirkungen der Compliance sind heute noch gar nicht vollständig abschätzbar.

Die Umsetzung der Bestimmungen stellt für die Unternehmen eine neue Herausforderung dar. Der Gesetzgeber erwartet, dass durch «geeignete organisatorische Massnahmen» sichergestellt wird, dass direkte oder indirekte Geschäftskontakte zu dem gelisteten Personen- und Firmenkreis nicht zustande kommen können. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Eintragungen in den Listen ständig ändern. Das Volumen der Listen steigt in einem rasanten Tempo. Anfang 2005 waren bereits ca. 4000 Eintragungen alleine in der Anti-Terror-Liste der EU vorgenommen worden. Bei strikter Auslegung der Verordnung gilt das Verbot für alle direkten und indirekten Lieferungen von Gütern jeglicher Art weltweit unabhängig von dem Bestimmungsland und kann demnach auch Inlandsgeschäfte betreffen. Im Prinzip müsste also jede Lieferung daraufhin untersucht werden, ob mit diesem Geschäft Adressen verbunden sind, die eine Namensidentität zu einer in den Listen genannten Person oder Firma aufweisen, bzw. einem genannten Unternehmen nahe stehen. Ein verbotener Geschäftskontakt kann demzufolge überall auf der Welt stattfinden – auch in der Schweiz.



*Betroffene Bereiche*

Die Prüfungen betreffen viele Bereiche eines Unternehmens. Interessant im Zusammenhang mit einer effizienten Exportabwicklung sind vor allem die folgenden Bereiche:

- Vertrieb  
Wenn Handelsgeschäfte erfasst sind, müssen Verkaufs- und Exportabteilungen praktisch alle Geschäfte daraufhin überprüfen, ob mit den Geschäften Adressen verbunden sind, die gelistet sind (inkl. E-Commerce-Geschäfte, die über Internet und Kreditkarten abgewickelt werden).

- Logistik/Supply Chain  
Die in der Warentransportkette betroffenen Personen und Unternehmen sind in die Prüfungen mit einzubeziehen.

In der Praxis gestaltet sich die Umsetzung der Massnahmen jedoch aufwändig. In den Verordnungen lässt der Gesetzgeber zudem offen, in welcher Form, zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Hilfsmitteln ein Compliance-Verfahren umgesetzt und angewendet werden soll. Die Auslegung von «zumutbaren Massnahmen» lässt einen breiten Rahmen von Interpretationen zu. Demzufolge ist auch die Bandbreite der Lösungsansätze sehr gross. Sie reicht von einer rein manuellen Prüfung bis hin zur Einführung einer komplexen Softwarelösung als integrativer Bestandteil des führenden ERP-Systems (Enterprise Resource Planning), welche im Sinne einer effizienten Exportabwicklung sicher anzustreben ist.

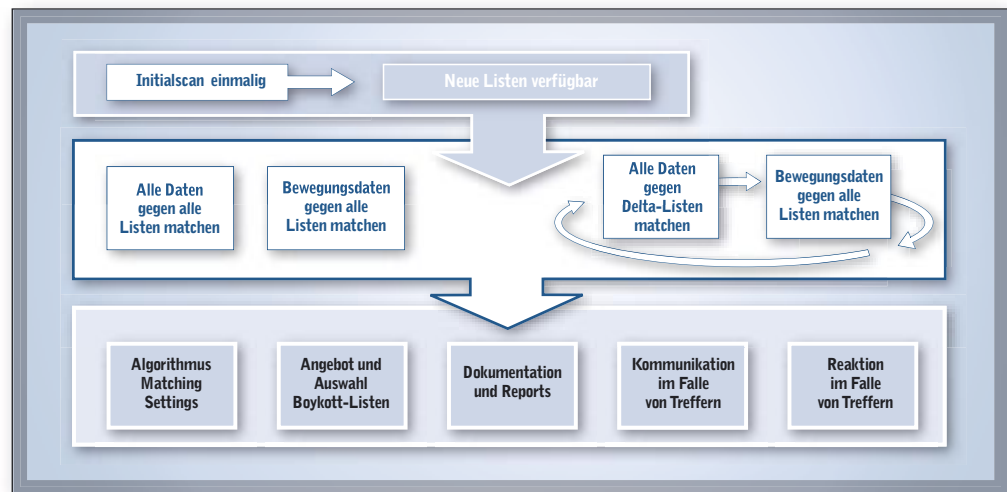
*Die Prüfbasis – der Content*

Die Listen mit den Namen der Gesperrten werden von verschiedenen Organisationen gepflegt und veröffentlicht. Die für die Veröffentlichung verantwortliche Schweizer Kontrollbehörde (seco) stellt in den Anhängen zur Verordnung in unregelmässigen Abständen eine Liste im Internet zur Verfügung ([www.seco-admin.ch/themen/aussenwirtschaft/sanktionen/massnahmen/index.html](http://www.seco-admin.ch/themen/aussenwirtschaft/sanktionen/massnahmen/index.html)). Gelistet werden Informationen über natürliche und juristische Personen, Gruppen und Organisationen, gegen welche sich die Massnahmen richten, mit verschiedensten Angaben (Name, ehemaliger Name, Titel, Deckname, Alias, etc.). Insbesondere bei Handel mit den USA sowie Handel mit US-Produkten reicht die Berücksichtigung der Schweizer Liste nicht aus. Seitens der US-Behörden wird «dringend» empfohlen, auch anhand der US-Sanktionslisten zu prüfen.

Diese sind:

- US-SDN – SDN = Specially Designated Nationals and Blocked Persons List. Herausgeber OFAC
- US-DPL – DPL = Denied Persons List. Herausgeber BIS
- US-Entity List. Herausgeber BIS
- US-Unverified List. Herausgeber BIS





Compliance Check: automatisiertes Prüfverfahren

Darüber hinaus ist es sinnvoll, auch die Listen der EU-Verordnungen mit in die Prüfungen einzubeziehen. Ein Nachteil der aufgeführten US- und EU-Listen ist jedoch die sehr unterschiedliche Struktur. Sie basieren in der Regel auf Fliesstext. Die unterschiedlichen Formen und Inhalte der Listen erschweren in erheblichem Masse eine manuelle Prüfung. Sofern es der Umfang der geführten Adressen jedoch zulässt und eine manuelle Sichtung ohne erheblichen Aufwand realisierbar ist, sollte als Mindestlösung die durchgeführte Prüfung des Adressmaterials dokumentiert werden. Dies kann mit Hilfe von Office-Software (z.B. Excel-Tabelle) gelöst werden. Neben den Adressangaben sollte die Kontrollliste das Ergebnis der Prüfung, das Prüfdatum, den verantwortlichen Mitarbeiter und die Listennamen enthalten. Zusammen mit der Organisations- oder Arbeitsanweisung sollte diese Lösung als Nachweis bei Exportprüfungen ausreichend sein.

### SEITENS DER UNTERNEHMEN BESTEHT EINE ANZEIGE-, MELDE- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Die Eigenart einer manuellen Prüfung ist aber, dass eine gewisse Unsicherheit bestehen bleibt und eine Prüfung jedes Mal nach Veröffentlichung eines geänderten Umfangs (Content) erfolgen muss. Aus diesem Grund wird auch von KMUs in zunehmendem Masse auf die Unterstützung von Softwareanwendungen zurückgegriffen. Bedingt durch das gestiegene Bewusstsein hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen sowie die Verschärfung der Kontrollen und Verhängung von Sanktionen werden vermehrt Softwareanwendungen angeboten.

#### Anwendungsverfahren

Während es für KMUs mit einigen Dutzend Exportsendungen pro Jahr reicht, Adressen in ein System einzutippen und das Ergebnis manuell zu dokumentieren, sind diese Prüfungen im Sinne einer effizienten Exportabwicklung

möglichst zu automatisieren. Deshalb gibt es je nach Bedürfnis unterschiedliche Anwendungsverfahren. Es wird unterschieden zwischen manuellen, halbautomatischen und automatisierten Anwendungen. Im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema ist nur Letztere von Interesse.

#### Automatisierte Anwendungen

Die Adressen eines Unternehmens werden in der Regel in einem ERP-System geführt. Mit welchem Integrationsgrad ein Compliance Check implementiert wird, ist abhängig vom Wunsch, die Kontrolle im führenden System zu behalten, oder davon, ob es ausreichend ist, eine Schnittstelle zu entwickeln für ein externes System, welches diese Checks durchführt. Viele Firmen entscheiden sich für den zweiten Weg, d.h., sie übergeben ihre Daten an ein externes System, welches über ein Content-Update verfügt. Massgebend für eine Entscheidungsfindung ist die Fragestellung «Wie zeitkritisch sind meine Prozesse?».

Prozesse sind zum Beispiel:

- Anlegen eines neuen Kunden
- Anlegen eines neuen Kontakts bei bestehendem Kunden
- Ändern von Stammdaten
- Erstellen eines Angebots/Lieferscheins
- Erstellen oder Ändern eines Versandpapiers

Diese unvollständige Aufzählung von einigen typischen Hauptprozessen zeigt auf, dass eine lückenlose Kontrolle ohne IT-Unterstützung nicht effizient implementiert werden kann. Die immer strengeren Regeln und Auflagen im internationalen Handel, die oftmals auch in neuen Zollverfahren münden, werden schliesslich viele Unternehmen dazu bewegen, die bisher meist etwas stiefmütterlich behandelte Exportabwicklung ebenfalls auf das Niveau von anderen Geschäftsprozessen anzuheben, um sowohl die Effizienz als auch die Qualität zu verbessern. ◀

Markus Eberhard ist Geschäftsführer der FineSolutions AG.